



Zahl: 130-0/2005-P

Kundmachung der **V E R O R D N U N G**

des Bürgermeisters der Gemeinde Wendling zum Schutze unmündiger Minderjähriger vor unüberlegten Geldausgaben und vor den Gefahren des Straßenverkehrs.

Aufgrund des § 52 Abs. 4, Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994 i.d.g.F., i.V.m. § 61 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F., wird vom Bürgermeister der Gemeinde Wendling verordnet:

§ 1

Zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegter Geldausgabe und vor den Gefahren des Straßenverkehrs wird die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit mittels Automaten zum Verkauf von Süßigkeiten, Kaugummi und Spielzeug, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, im Verwaltungsbereich der Gemeinde Wendling an folgenden öffentlich zugänglichen Orten untersagt:

A)

In den nachstehenden angeführten Straßenzügen im Umkreis von 120 Meter vom Eingang der Volksschule Wendling:

Wendlinger Landesstraße, L 1184,
und den öff. Siedlungsstraßen der Gemeinde Wendling, Parzellen-Nr. 58, 50,
395, 396, 399 und 38, alle KG Wendling

B)

In den nachstehenden angeführten Straßenzügen im Umkreis von 120 Meter vom Zugang des öff. Kinderspielplatzes der Gemeinde Wendling auf der Parzelle 159, KG Wendling:

Wendlinger Landesstraße, L 1184, und Pramtal Landesstraße, L 1124,
und den öff. Siedlungsstraßen der Gemeinde Wendling, Parzellen-Nr. 15, 18
und 7, alle KG Wendling

§ 2
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß der Bestimmung des § 367 Ziff. 15 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. bestraft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist am nächstfolgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ulrich Baumgartner-Flotzinger, eh.